

den Punkt zurückkomme, wo die Commission in der Abstimmung auseinanderging.

Herr Kaiser greift auf den Vorschlag im Vorstands-Entwurf zurück und befürwortet für die Wahlen die Abstimmung durch Zettel von Hause aus. Herr Bielefeld möchte die Stimmübertragung nicht auf Delegirte, sondern auf Geschäftscollegen mit einer durch das Statut festzusetzenden Beschränkung der übertragbaren Stimmenzahl sowohl für die Wahl als auch die Beschlüsse durchgeführt haben. Herr Kaiser glaubt, diese Vorschläge empfehlen zu können. Herr Dr. Brockhaus hält es für thunlich, bei Wahlen durch Vollmacht abzustimmen, aber nicht bei Beschlüßfassungen, die sich im Laufe einer Versammlung ergeben.

Herr Kaiser verliest eine Fassung der §. 18. und 19., welcher Herr Dr. Brockhaus glaubt zustimmen zu können unter dem Vorbehalt seiner Abstimmung in der Hauptversammlung.

Herr Morgenstern hält sich an das abgeschlossene Compromiß gebunden und glaubt, daß man in der Hauptversammlung sich vielleicht der Abstimmung enthalten oder sich aus der Versammlung entfernen könne, aber weder dagegen sprechen noch dagegen stimmen.

Nach einigen weiteren Erörterungen der Herren Bielefeld, Bergstraeßer, Dr. Brockhaus (der diese Auffassung des Herrn Morgenstern nicht theilen zu können erklärt) und Morgenstern wird die Kaiser'sche Fassung unter Ablehnung der früher gefaßten Beschlüsse über die Paragraphen 18. und 19. einstimmig angenommen. Dieselben lauten nun, unter Berücksichtigung der bei der zweiten Lesung stattgehabten redactionellen Aenderungen:

§. 18. Wahlverfahren.

Die Wahlen zu den Aemtern des Vorstandes und zu den Ausschüssen sollen jeder Zeit durch Abgabe gestempelter Stimmzettel vor der Hauptversammlung nach absoluter Mehrheit erfolgen. Die diesfalligen besonderen Anordnungen hat der Vorstand in Verbindung mit dem Wahlausschuß zu treffen und bekannt zu machen.

Abwesende können Stimmzettel durch Stellvertreter abgeben lassen, doch müssen die ausdrücklich darauf gerichteten Vollmachten Tags vor der Hauptversammlung dem Centralbureau zur Prüfung und Mittheilung an den Vorsitzenden des Wahlausschusses übergeben werden.

Kein Stellvertreter kann mehr als 20 Abwesende vertreten.

Persönlich in Leipzig anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Stellvertreter wählen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos durch die Hand des Vorsitzenden.

§. 19. Abstimmung.

Alle Beschlüsse der Hauptversammlung sollen, insoweit nicht durch gegenwärtiges Statut eine besondere Stimmenzahl erfordert wird, nach absoluter Mehrheit gefaßt werden.

Ebenso soll über alle in der Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen (auch Nach- und Ersatzwahlen) nach absoluter Mehrheit abgestimmt werden. Ergibt der erste Wahllact keine absolute Mehrheit, so wird zur engeren Wahl unter denjenigen beiden Candidaten geschritten, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Loos durch die Hand des Vorsitzenden. Uebertragung der Stimmen an Stellvertreter ist gestattet, die Legitimation der Stellvertreter unterliegt der im §. 18. vorgeschriebenen Prüfung. Persönlich am

Orte der Hauptversammlung anwesende Mitglieder können nur in Krankheitsfällen durch Stellvertreter abstimmen.

Ein Stellvertreter darf nicht mehr als 20 Stimmen vertreten und kann nur bei den Wahlen und anderen auf der Tagesordnung stehenden Gegenständen für Abwesende stimmen.

Die Abwesenden sind unbedingt an die legalen Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.

§. 20. „Protokoll“ wird unverändert angenommen in der Fassung des geltenden Statuts.

Man gelangt nun zur Berathung von
Zweite Abtheilung.

Von dem Vorstande.

Bei §. 21. „Mitglieder des Vorstandes“ ist Herr Dr. Brockhaus gegen „sechs“ Mitglieder und auch gegen die Stimmberichtigung der Stellvertreter.

Herr Morgenstern beruft sich auf seine in der September-Commission ausgesprochene Ueberzeugung, daß bei sechs Abstimmenden die Verantwortlichkeit des Einzelnen verschwinde, der Gang der Verwaltung erschwert würde und ihm dies als ein größerer Uebelstand erscheine, als die Nichtstimmberichtigung der Stellvertreter.

Herr Bielefeld schließt sich dem an. Herr Kaiser macht auf das Unangenehme für die Stellvertreter aufmerksam, den Sitzungen anzuwohnen zu müssen und nicht abstimmen zu können. Es wird beschlossen, §. 21. so zu fassen:

§. 21. Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern:

dem Vorsteher,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister

und ihren drei Stellvertretern.

Alle diese Beamten werden auf drei Jahre gewählt, und es scheidet jährlich einer derselben mit seinem Stellvertreter nach der Reihe des Eintritts aus.

Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter legitimiren sich durch ein auf Grund der Wahlverhandlungen auszustellendes Attest eines Notars.

Bei §. 22. „Wechsel des Vorstandes“ wird auf die Bedenklichkeit des Austritts u. „am Schlusse der ordentlichen Hauptversammlung“ aufmerksam gemacht. Herr Morgenstern stellt den Antrag, dafür zu setzen: „am Schlusse der Buchhändlermesse“. Herr Kaiser schlägt vor, statt „abgehenden“, „ausscheidenden“ Mitglieder zu sagen. Beide Anträge werden angenommen. Danach lautet

§. 22. Wechsel des Vorstandes.

Der Austritt aus dem Vorstande erfolgt am Schlusse der Buchhändlermesse, nachdem die neue Wahl vorher bekannt gemacht ist.

Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, den Sitzungen des Vorstandes noch ein Jahr lang beizuwohnen, ohne jedoch Stimmrecht auszuüben.

§. 23. „Wählbarkeit“ wird folgendermaßen festgestellt:

§. 23. Wählbarkeit.

Jedes Mitglied des Börsenvereins ist wählbar, doch sollen niemals zwei Mitglieder des Vorstandes derselben Firma oder derselben Stadt angehören.

Bei §. 24. „Rechte und Obliegenheiten des Vorstandes“ gibt der Eingangssatz Anlaß zur Discussion. Der Satz heißt: „Der Vorstand vertritt den Verein selbständig, soweit er nicht